

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 262/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob Jenö E [REDACTED] ,
B[REDACTED]-Br[REDACTED], T[REDACTED] [REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Der 1924 geborene Kläger hatte im Februar 1958 die Ansprüche aus den fünf Schadensarten des BEG angemeldet und hinzugefügt, daß sie als zurückgenommen gelten, soweit sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem endgültigen Ablauf der BEG-Anmeldefristen spezifiziert worden sind. Der allein erläuterte Schaden an Freiheit wurde im August 1958 erledigt.

1965 machte der Kläger erstmals Angaben zu dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Die Behörde lehnte ihn - nach Bearbeitung - am 24. Oktober 1969 ab, weil er nicht nach § 189 a BEG

61

- 3 -

nachgemeldet werden könne und die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV BEG-Schluss nicht gegeben seien.

Das Berufungsgericht hat eine Nachmeldung des Anspruchs gemäß § 189 a BEG für unzulässig erachtet. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Ob eine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG für angemeldete und zurückgenommene Ansprüche erteilt werden kann, war hier entgegen der Auffassung des Tatrichters nicht zu entscheiden. Denn die Behörde hat es in ihrem Bescheid vom 24. Oktober 1969 weder ausdrücklich noch stillschweigend getan. Ihre vorher vertretene Rechtsauffassung bindet die Gerichte nicht.

Die Ablehnung der Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat aus dem Vortrag des Klägers keinen Anhalt dafür erkennen können, daß er seinen Gesundheitsschadensanspruch aus medizinischen Gründen nicht bis 1. April 1960 erläutert und damit zurückgenommen hat.

Zur näheren Begründung in den drei Punkten wird auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 1973 - IX ZB 717/71 - verwiesen, die in einer gleichliegenden Sache ergangen und in Abschrift beigelegt ist.

Dem Gesuch des Klägers, das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung über den bei der Behörde gestellten Abhilfesantrag auszusetzen, wird nicht stattgegeben; denn



- 4 -

eine Abhilfe kommt nur in Betracht, wenn eine ablehnende Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Das angefochtene Berufungsurteil wird erst mit der Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtskräftig (§ 220 Abs. 3 Satz 2 BEG).

Mai

Fuchs

Beglaubigt:

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle